

Amtliche Abkürzung:	WappG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	03.05.1954	Fundstelle:	GBI. 1954, 69
Gültig ab:	22.05.1954	Gliede-	1131
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

**Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg
(WappG)
Vom 3. Mai 1954**

Zum 11.05.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Landtag hat auf Grund von Art. 24 Abs. 2 der Verfassung am 28. April 1954 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen des Landes Baden-Württemberg zeigt im goldenen Schild drei schreitende schwarze Löwen mit roten Zungen. Es wird als großes und als kleines Landeswappen geführt.

(2) Im großen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Baden, Württemberg, Hohenzollern, Pfalz, Franken und Vorderösterreich. Der Schild wird von einem goldenen Hirsch und einem goldenen Greif, die rot bewehrt sind, gehalten.

(3) Im kleinen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Blattkrone (Volkskrone).

§ 2

Für die Gestaltung des Landeswappens sind die beigegeführten Muster 1 und 2 maßgebend. Die Urmuster werden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt die Regierung. Sie kann diese Ermächtigung weiter übertragen.

§ 4

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die früheren Bestimmungen über Landeswappen (Staatswappen) und Dienstsiegel außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 1954

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Gebhard Müller
Fr. Ulrich Simpfendörfer Dr. Frank
Leibfried Hohlwegler Fiedler
Fanny Dichtel Dr. Werber

Muster 1

Großes Landeswappen



Muster 2

Kleines Landeswappen

